

L.
B e r i c h t

der von der ersten Kammer erwählten Deputation zur Begutachtung des Vertrags, welcher mit den Provinzial-Ständen des Markgrafthums Oberlausitz über die durch die Anwendung der Verfassung des Königreichs Sachsen auf die Oberlausitz bedingten Abänderungen der Particularverfassung in dieser Provinz abgeschlossen und den Ständen des Königreichs, mittelst allerhöchsten Decrets vom 27. Januar d. J., zur Erklärung vorgelegt worden ist.

Eingegangen am 4. Juli 1833.

Die unterzeichnete Deputation, welche mit der Begutachtung der getroffenen Uebereinkunft über die Veränderungen in der Particular-Verfassung und Verwaltung des Markgrafthums Oberlausitz beauftragt worden ist, hält es für angemessen, bevor sie der Kammer die bei den einzelnen Paragraphen der Uebereinkunft gemachten Bemerkungen vorträgt, zuvörderst im allgemeinen eine Darstellung der stattfindenden Verhältnisse und der aus denselben hergeleiteten Grundsätze vorzulegen, von welchen letztern sie bei Begutachtung dieses Vertrags ausgehen zu müssen geglaubt hat.

I.

Als von Sr. Königl. Majestät und dem Prinzen Mitregent Königl. Hoheit den vormaligen Ständen des Königreichs Sachsen der Entwurf einer Verfassungsurkunde des Königreichs mittelst allerhöchsten Decrets vom 1. März 1831. zur Erklärung vorgelegt wurde, um die in anerkannter Wirksamkeit bestehende landständische Verfassung in verfassungsmäßigem Wege durch Uebereinkunft mit den Ständen des Landes auf eine den Forderungen der Zeit entsprechende, die Gewährleistung aller gesetzmäßigen Rechte sichernde Weise abzuändern, erklärten Allerhöchst- und Höchst dieselben zugleich:

daß mit den Ständen der Oberlausitz über die Ausführung der im Zusammenhang mit der im Entwurf vorliegenden Verfassung unentbehrlich nothwendigen Veränderungen in der Particularverfassung und Verwaltung gedachter Provinz besondere Verhandlungen stattfinden würden, wobei Se. Königl. Majestät und Se. Königl. Hoheit zugleich